

VEREIN "LES CARTONS DU COEUR FRIBOURG"

STATUTEN

A Gründung

- Art. 1 Vereinsname, Sitz, Dauer

1.1 Mit Namen "Les Cartons du Coeur Fribourg" ist ein Verein gegründet worden, nachfolgend als "Verein" bezeichnet.

1.2 Nach Gründung wird der Verein ein Gesuch zur Anerkennung stellen, um öffentlich gegenüber verantwortlichen Organen auftreten zu können.

1.3 Der Verein ist in verschiedene regionale Sektionen des Kantons Freiburg und der Waadtländer Broye aufgeteilt. Diese Sektionen sind betreffend ihrer eigenen Organisation selbständig.

1.4 Sitz des Vereins ist Freiburg.

1.5 Der Verein ist nicht auf eine bestimmte Dauer befristet.

1.6 Bestimmend für diesen Verein sind vorliegende Statuten sowie die betreffenden Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

- Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt, Hilfe durch Abgabe von Essen und Hygieneprodukten des täglichen Bedarfs an hier wohnhafte Personen zu leisten, die uns um Unterstützung bitten und momentan bedürftig sind. Die Hilfe wird punktuell und kostenlos geleistet.

2.2 Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

- Art. 3 Mittel

3.1 Die Mittel des Vereins stammen

a) aus spontanen Geld oder

Naturalspenden

b) aus Geldsammlungen oder anderen Kollekten.

- Art. 4 Mitglieder

4.1 Jede Person, die zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen wünscht und sich dazu aktiv beteiligt, kann Mitglied werden.

4.2 Alle Vereinsmitglieder betätigen sich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis.

4.3 Die Vereinsversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus berechtigten Gründen aus dem Verein ausschliessen.

B Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

➤ die Vereinsversammlung

➤ der Vorstand

➤ die Rechnungsprüfung

- Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

6.2 Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung nach Vorankündigung von mindestens drei Wochen einmal jährlich im ersten Halbjahr ein.

6.3 Der Vorstand kann jederzeit nach Vorankündigung von mindestens drei Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

6.4 Der Vorstand muss eine Vereinsversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

6.5 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

- Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung

a) wählt den/die Präsidenten/Präsidentin des Vorstandes

b) wählt die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

- c) bestätigt die Rechnung
- d) behandelt Gegenstände gemäss Traktandenliste
- e) behandelt den allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes
- f) genehmigt die Statuten oder ihre Änderung.

- Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand und sein/seine Präsident/Präsidentin werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern.

8.3 Die verschiedenen Regionen müssen im Vorstand vertreten sein.

8.4 Die Vorstandsmitglieder und der/die Präsident/Präsidentin betätigen sich ehrenamtlich. Keine ihrer Tätigkeiten wird vergütet.

8.5 Der Vorstand bezeichnet selbständig einen/eine Sekretär/Sekretärin und einen/eine Kassier/Kassierin. Beide Ämter können ein und derselben Person übertragen werden.

8.6 Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

- Art. 9 Aufgaben

9.1 Der Vorstand ist mit der Geschäftsverwaltung beauftragt.

9.2 Er wacht über den Einhaltung der Statuten und den Respekt gegenüber der Charta von Cartons du Coeur.

9.3 Er stellt der Vereinsversammlung Anträge zum Entscheid, wie er es für angebracht hält.

9.4 Der/die Präsident/Präsidentin sowie der/die Sekretär/Sekretärin oder Kassier/Kassierin verpflichten mit gemeinsamer Unterschrift den Verein rechtsgültig gegenüber Dritten.

- Art. 10 Rechnungsprüfung

10.1 Es gibt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie einen Stellvertreter/Stellvertreterin.

10.2 Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.3 Sie erstatten der Vereinsversammlung an der jährlichen ordentlichen Versammlung Bericht zur Genehmigung.

- Art. 11 Verantwortlichkeiten

11.1 Die Vereins- und

Vorstandsmitglieder übernehmen persönlich keine Schulden oder Verpflichtungen des Vereins.

11.2 Für Verpflichtungen des Vereins kommt allein das Vereinsvermögen auf.

- Art. 12 Auflösung

12.1 Der Verein kann jederzeit seine Auflösung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer hierfür einberufenen Versammlung beschliessen.

12.2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen:

wenn der Verein zahlungsunfähig ist;

wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

12.3 Im Falle der Auflösung fällt das allfällige Vereinsvermögen einem Verein zu, der einen ähnlichen Zweck, wie er in der Charta von Cartons du Coeur dargelegt ist, verfolgt.

- Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die gründende Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die gründende Vereinsversammlung vom 22. Juni 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.